

**Staatliches Gymnasium „Johann Gottfried Seume“ Vacha**  
**Entschuldigungsbogen Oberstufe**  
**(Abgabe beim Stammkursleiter am Ende des Kurshalbjahres mit allen Unterschriften)**

Name: \_\_\_\_\_ Stammkurs: \_\_\_\_\_ Schuljahre: \_\_\_\_\_

	Datum	Grund	Unterschrift der Kursleiter nach Vorzeigen der Entschuldigung/Freistellung/Krankschreibung										Tag	Std.
			0.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														
26														
27														
28														
			11/1		11/2		12/1		12/2					
Fehltage/Fehlstunden														
davon unentschuldigt														
Unterschrift Schüler														
Unterschrift Eltern														
Unterschrift Stammkursleiter														

**Staatliches Gymnasium „Johann Gottfried Seume“ Vacha**  
**Entschuldigungsbogen Oberstufe**

**Belehrung Klasse 11 und 12**

Es gelten die §§ 5 - 7 der ThürSchulO.

<p><b>§ 5</b> <b>Verhinderung</b> (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen. (2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Beurlaubung</b> (1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren. (2) Zuständig für die Entscheidung ist 1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen, 2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien, 3. das Schulamt in den sonstigen Fällen. Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.</p>
---	---

**Fehlen bei Krankheit**

Am ersten Tag der Erkrankung muss die Schulleitung sofort telefonisch informiert werden.

Kann der Schüler die Schule wieder besuchen, legt er jedem Kursleiter innerhalb der folgenden Unterrichtswoche eine schriftliche Entschuldigung der Eltern bzw. eine ärztliche Bescheinigung und den Entschuldigungsbogen vor. (Signum des Kursleiters!)

Der Schüler bemüht sich selbstständig um einen Nachtermin für versäumte Leistungsfeststellungen.

**Fehlen aus anderen Gründen**

Ist der Schulbesuch aus wichtigen persönlichen Gründen (z.B. Einstellungstest, Vorstellungsgespräch o.ä.) nicht möglich, so ist beim Stammkursleiter mindestens drei Unterrichtstage vorher eine Freistellung schriftlich zu beantragen (Formular).

Der Schüler muss sich vor Beantragung der Freistellung bei den jeweiligen Kursleitern informieren, ob für diesen Tag Leistungsüberprüfungen geplant sind. Sind Leistungsüberprüfungen geplant, erfolgt in der Regel keine Freistellung oder ein Nachtermin wird festgelegt.

Bei Genehmigung des Antrages informiert der Schüler vor dem Fernbleiben persönlich die entsprechenden Kursleiter und legt den genehmigten Antrag und den Entschuldigungsbogen vor.

**Wichtig!**

Entschuldigt sich ein Schüler nach Wiederaufnahme seiner Arbeit in der Schule nicht innerhalb einer Woche bei seinen Kursleitern, so hat er **unentschuldigt** gefehlt. Versäumte Leistungsnachweise werden bei unentschuldigtem Fehlen mit **0 KMK-Punkten** bewertet.

**Sportbefreiungen**

Ist ein Schüler längerfristig vom Sportunterricht befreit, muss er ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen. Der/Die Stammkursleiter/in und die Oberstufenleiterin sind entsprechend zu informieren.

Liegen Sportbefreiungen über einen kurzen Zeitraum vor, nimmt der Schüler am Sportunterricht teil und erhält entsprechende Aufgaben vom Sportlehrer.